



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Hinweis auf die Pflichten von Beschäftigten nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags bzw. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag wird auf Folgendes hingewiesen:

Beschäftigte sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach einer weiteren Beschäftigung zu suchen (§ 2 Absatz 5 Nr. 2 SGB III).

Außerdem sind Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird (§ 38 Abs. 1 SGB III).

Eine verspätete Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit zieht eine Sperrzeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von einer Woche nach sich (§ 159 Absatz 1 Nummer 9 i.V.m. Absatz 6 SGB III).

Diesen Hinweis habe ich zur Kenntnis genommen und eine Mehrfertigung für meine Unterlagen erhalten. Die unterschriebene Fertigung ist zur Aufnahme in meine Personalakten bestimmt.

Datum, Unterschrift der beschäftigten Person